

Name:

Partei für Soziales und Ökologie

Kurzbezeichnung:

so!

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Wagenfeldweg 1 A
59494 Soest
z.H. Herrn Walter Raubaum**

Telefon:

(0 29 21) 34 31 54

Telefax:

-

E-Mail:

-

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 12.06.2009)

Name:

Partei für Soziales und Ökologie

Kurzbezeichnung:

so!

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

1. Vorsitzender:

Walter Raubaum

Stellvertreter:

Wilhelm Fischer

Schatzmeister:

Ulrich Felker

Beisitzer:

Brigitte Siebgen

Udo Kissing

Georg Felker

Landesverbände:

./.



Partei für Soziales und Ökologie

Satzung

§ 1 Aufgabe, Name und Sitz

(1) Aufgabe

Die Partei für Soziales und Ökologie ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes. Sie setzt sich ein für soziale Gerechtigkeit, größtmögliche Freiheit der Einzelnen auf der Grundlage sozialer Verantwortung, solide Staatsfinanzen, eine nachhaltige ökologische Entwicklung und eine dauerhafte Sicherung des Friedens mit gewaltfreien Mitteln. Notwendige Entscheidungen sollen durch eine breit angelegte Diskussion zwischen Entscheidungsträgern und den jeweiligen Betroffenen vorbereitet werden.

(2) Name

Die Partei führt den Namen Partei für Soziales und Ökologie (kurz **SO!**), ihre Landes-, Kreis-, Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände sowie ihre Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

(3) Sitz

Der Sitz der Partei für Soziales und Ökologie ist die Stadt Soest.

(4) Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

(5) Logo

Für das Logo der Partei wird die Schriftart Arial verwendet. Der Schriftschnitt ist kursiv. Die Farbe der Buchstaben „so“ ist dunkelblau. Das Zeichen „!“ ist deutlich größer als die Buchstaben (etwa 150%) und wird rot geschrieben.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Voraussetzungen

Mitglied der Partei für Soziales und Ökologie kann werden, wer bereit ist, die Ziele der Partei zu fördern und nicht infolge eines Richterspruchs das Wahlrecht oder die Wählbarkeit verloren hat und wer keiner anderen Partei oder Wählergruppe angehört.

(2) Aufnahmeverfahren

Der Beitritt zur Partei für Soziales und Ökologie erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundes- oder Landesvorstand unter Anerkennung des Programms und dieser Satzung. Der Vorstand kann dem Beitritt widersprechen. Über die Aufnahme entscheidet dann die Parteiversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen an allen Wahlen und Abstimmungen aktiv und passiv teilzunehmen, Anträge zu stellen, Anregungen zu geben und sich in Arbeitsgruppen eigenständig zu organisieren.

Die Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages wird in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluß oder Austritt. Eine bereits getroffene Aufnahmeentscheidung kann widerrufen werden, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag schuldhaft falsche Angaben gemacht hat. Über den Widerruf der Aufnahme entscheidet dasselbe Gremium, das über die Aufnahme entschieden hat.

(5) Austritt

Der Austritt ist dem Bundes- oder Landesvorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Zugang bei dem entsprechenden Gremium wirksam. Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Beiträgen länger als 9 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte Mahnung trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Die Mahnungen sind an die vom Mitglied zuletzt angegebene Adresse zu richten. Der Bundes- bzw. Landesvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(6) Ordnungsmaßnahmen

- (a) Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstößt.
- (b) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. Verwarnung
 2. Enthebung von Parteiämtern bzw. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit
 3. Enthebung von Parteiämtern
 4. Ruhen der Mitgliedsrechte auf Zeit
- (c) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (d) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder die Enthebung von Parteiämtern muß die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.
- (e) Das von einer Ordnungsmaßnahme betroffene Mitglied kann innerhalb von 8 Wochen die schiedsgerichtliche Aufhebung der Ordnungsmaßnahme nach (b)2., (b) 3 oder (b)4. beantragen.
- (f) Die Absätze (a) bis (e) gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

(7) Parteiausschluß

- (a) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (b) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
Über eine eventuelle Berufung entscheidet das Bundesschiedsgericht. Näheres

regelt die Schiedsgerichtsordnung.

- (c) Für den Ausschlußantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (d) Für Ausschlußverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- (e) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlußverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (f) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluß gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlußverfahrens.
Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (g) Die Absätze (a) bis (f) gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.
- (h) Gegen Gebietsverbände oder Organe der Partei für Soziales und Oekologie, die Bestimmungen der Satzung mißachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei für Soziales und Oekologie handeln, können durch den jeweils zuständigen Landesverband bzw. bei Ordnungsmaßnahmen gegen einen Landesverband können durch den Bundesverband verhängt werden:
 1. Ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen,
 2. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein oder mehrere Parteimitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstands beauftragen,
 3. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächst höheren Verbandsstufe dies beantragt.Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme gegen Gebietsverbände der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.
Gegen die Maßnahmen ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zulässig.

(8) Parteischädigendes Verhalten

Partei schädigend verhält sich insbesondere, wer

- zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der **SO!** oder einer anderen politischen, mit der **SO!** konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört.
- in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunk- oder Fernsehsendungen gegen die erklärte Politik der **SO!** Stellung nimmt.
- öffentliche Stellungnahmen gegen die erklärte Politik der **SO!** verbreitet oder initiiert.
- als Kandidat der **SO!** in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der **SO!** - Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet.

- vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht.
- Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

(9) Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, daß er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder MandatsträgerIn der **SO!** (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

(10) Weitere Ausschlußgründe

Als Ausschlußgrund gilt ferner:

- Die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Strafbaren Handlung.
- Die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für eine(n) Angestellte(n) der Partei gelten.

§ 3 Gliederung

(1) Organisationsstufen der **SO! sind:**

- die Bundespartei
- die Landesverbände
- die Kreisverbände
- die Stadt- / Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände
- die Ortsverbände

Soweit ein Gebietsorgan nicht gebildet ist, nimmt das nächst höhere Organ die Aufgaben wahr. Wo es zweckmäßig erscheint, können durch Satzung der Landesverbände mehrere Kreisverbände zu regionalen Arbeitsgemeinschaften oder zu Bezirksverbänden zusammengefaßt werden.

(2) Landesverbände

(a) Die Landesverbände sind die Organisationen der **SO!** in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Der Landesverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Angelegenheiten seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und daher nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können.

Die Satzungen der Landesverbände sowie alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei der Bundespartei zu erfolgen.

(b) Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.

(3) Kreisverbände

(a) Der Kreisverband ist die Organisation der **SO!** in den Grenzen eines Verwaltungskreises. Er kann auch mehrere Verwaltungskreise umfassen. Im Gebiet eines Verwaltungskreises dürfen nicht mehrere Kreisverbände bestehen. Die Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des zuständigen Landesverbandes.

(b) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht einem Bezirksverband übertragen sind oder mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom jeweiligen Landesverband wahrgenommen werden. Er ist insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörenden Belege eine Kasse zu führen.

(c) Kreisparteitag und Kreisvorstand sind notwendige Organe des Kreisverbandes. Zusammensetzung, Befugnisse und Wahl der Mitglieder dieser Organe werden in der Landessatzung einheitlich für den gesamten Landesverband geregelt. Die Satzung kann zulassen, daß ein Kreisausschuß als zusätzliches Organ des Kreisverbandes gebildet wird.

(d) Durch Landessatzung sind einheitlich für den gesamten Landesverband zu regeln:

1. Die Termine für allgemeine Parteiwahlen für alle Organe und sonstigen Gremien sowie Vereinigungen der Kreis- und Stadt-/ Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände.
2. Das Verfahren für die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zu Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen.
3. Das Verfahren bei der Auflösung eines Kreisverbandes.
4. Die Genehmigung von Kreissatzungen und aller Satzungsänderungen durch den Landesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die Bundes- oder die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb von einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen.

(4) Stadt-/ Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände

(a) Der Stadt-/ Gemeindeverband ist die Organisation der **SO!** in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Ihm entspricht in den Stadtbezirken der kreisfreien Städte der Stadtbezirksverband, dessen Gründung und Abgrenzung Aufgabe des zuständigen Kreisverbandes ist. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen des Stadt-/ Gemeindeverbandes bzw. Stadtbezirksverbandes müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband erfolgen.

(b) Die Landesverbände können durch Satzung die weitere Untergliederung von von Stadt-/ Gemeindeverbänden bzw. Stadtbezirksverbänden in Ortsverbände regeln und dabei die jeweiligen Rechte und Pflichten bestimmen.

(5) Zusätzliche Gremien

Durch Satzung der Landesverbände können mehrere Kreisverbände zu regionalen Arbeitsgemeinschaften oder zu Bezirksverbänden zusammengeschlossen werden.

(6) Berichtspflichten

In regelmäßigen Abständen berichten die Kreisverbände den Landesverbänden und die Landesverbände der Bundespartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmen die Bundespartei sowie die Landesverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

(7) Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, zentrale Mitgliederdatei, Datenschutz

Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD). Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. vom zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einer/einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der ZMV zu melden.

Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächst höheren Verband gezahlt worden sind. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der ZMD ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der **SO!** gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die Landesverbände erlassen eine entsprechende Verfahrensordnung.

(8) Unterrichtsrecht der Landesverbände

Die Landesverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände unterrichten.

(9) Eingriffsrechte der Landesverbände

Erfüllen die Kreis- und Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten nicht, so können die Vorstände der Landesverbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle eine(n) Beauftragte(n) einsetzen.

(10) Unterrichts- und Eingriffsrechte der Bundespartei

Der Bundesvorstand hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und Sonderorganisationen zu unterrichten.

Erfüllen die Landesverbände die Ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten nicht, so kann der Bundesvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle eine(n) Beauftragte(n) einsetzen.

(11) Weisungsrecht des Bundesvorstandes

Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zum Deutschen Bundestag sowie zum Europäischen Parlament sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Bundesvorstandes gebunden.

§ 4 Organe

(1) Die Organe der Bundespartei sind

- der Bundesparteitag
- der Bundesvorstand

(2) Zusammensetzung und Aufgaben des Bundesparteitages

Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus 200 Delegierten der Landesverbände, die von den Kreis-, Bezirks- oder Landesparteitagen gewählt werden und dem Bundesvorstand. Für die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Landesverbände ist (nach Haare-Niemeyer) die Mitgliederzahl maßgeblich, die 6 Monate vor dem Bundesparteitag festgestellt wird.

Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand (in der Regel für die Dauer von 2 Jahren und beschließt insbesondere über

- a) das Parteiprogramm
- b) die Parteisatzung
- c) die Beitragsordnung
- d) die Schiedsordnung
- e) die Auflösung der Partei bzw. die Verschmelzung mit anderen Parteien
- f) die Entlastung des Vorstandes
- g) die Wahl der KandidatINNen für das Europaparlament

Mindestens ein Mal jährlich findet ein (ordentlicher) Bundesparteitag statt.

Die Einberufung von Mitglieder- und Vertreterversammlungen erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnungspunkte.

Darüber hinaus gibt es in Fällen besonderer Dringlichkeit bzw. auf Antrag von mehr als 10% der Mitglieder (siehe unten) die Möglichkeit einen (außerordentlichen) Parteitag einzuberufen. Die Einladungsfrist darf aber auch bei einem (außerordentlichen) Parteitag die Dauer von einer Woche nicht unterschreiten. Darüber hinaus muß die so einberufene Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, daß die Verkürzung der Einladungsfrist von 2 Wochen rechters ist.

Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder wird durch den Vorstand ein (außerordentlicher) Parteitag einberufen.

Ein Bundesparteitag ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 30% der Delegierten anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit wird vor Eintritt in die Tagesordnung durch die (den) Vorsitzenden festgestellt.

Ist ein Bundesparteitag beschlußunfähig, weil er nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist, so ist eine erneute ordnungsgemäße Einberufung erforderlich. Bei Beschlußunfähigkeit wegen zu geringer Beteiligung der Delegierten kann die Sitzung von der (dem) Vorsitzenden sofort aufgehoben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächst folgende Sitzung verkündet werden. Form und Frist müssen für diese nächste Sitzung nicht eingehalten werden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlußfähig.

(3) Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand besteht aus:

- der (dem) Vorsitzenden
- einem (einer) Stellvertreter(in)
- einem (einer) Schatzmeister(in)
- bis zu vier weiteren Beisitzer(inne)n

Er ist nach Möglichkeit paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.

Der Bundesvorstand leitet die Partei. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Bundesparteitages. Der Bundesvorstand vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Zeichnungsberechtigt sind die (der) Vorsitzende und die (der) stellvertretende Vorsitzende, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidat(inne)n für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach §21 Abs.4 Bundeswahlgesetz und §10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

Der Bundesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen. Im Innenverhältnis haftet die Bundespartei für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn sie dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

(4) Erforderliche Mehrheiten

Mit Ausnahme von Satzungsänderungen und dem Beschluß über die Auflösung der Partei oder eine Verschmelzung mit einer anderen Partei werden sämtliche Beschlüsse in Organen der Partei mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für eine Änderung des §1 der Satzung sowie für den Beschluß über die Auflösung der Partei oder eine Verschmelzung mit einer anderen Partei ist eine Mehrheit von 90 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Satzungsänderungen, die nicht §1 betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(5) Abstimmung

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, daß ein Viertel der Mitglieder des jeweiligen Gremiums oder Organs eine geheime Abstimmung verlangt oder daß vom Gesetz her eine geheime Abstimmung vorgeschrieben wird.

(6) Beurkundung von Beschlüssen

Beschlüsse werden von dem (der) Protokollführer(in) schriftlich ins Protokoll aufgenommen und unterzeichnet.

§ 5 Urabstimmung

- (1) Auf Verlangen des Vorstandes, von vier Landesverbänden oder mindestens 10% der Mitglieder der Partei findet eine Urabstimmung statt.
- (2) Mit der Durchführung der Urabstimmung ist der Bundesvorstand beauftragt.
- (3) Der Vorstand ist an die Ergebnisse der Urabstimmung gebunden
- (4) Nach einer erfolgreichen Urabstimmungsinitiative (siehe §5, Abs. 1) stellen die Landesverbände innerhalb von zwei Wochen dem Bundesvorstand Mitgliederlisten und Adressaufkleber zur Verfügung. Der Parteivorstand übersendet jedem Mitglied innerhalb von 6 bis 9 Wochen später den Urabstimmungsbrief mit einer mit ja oder nein beantwortbaren Abstimmungsfrage. Einsendeschluß für den Abstimmungsbrief ist drei Wochen nach Übersendung an das Mitglied. Die Auszählung findet spätestens 10 Tage nach Rücksendeschluß statt. Das Ergebnis einer Urabstimmung ist nur dann gültig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder an der Urabstimmung teilgenommen haben und zugleich die nach §4, Abs. 4 erforderlichen Mehrheiten erreicht wurden.
- (5) Beschließt ein Bundesparteitag die Auflösung der Partei für Soziales und Oekologie oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei (vgl. § 4, Abs. (4)), so muß dieser Beschluß durch eine Urabstimmung bestätigt werden. Der Beschluß des Bundesparteitages gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben. Das vorhandene Vermögen wird, soweit der Bundesparteitag nicht anders beschließt, anerkannten Wohlfahrtsverbänden überwiesen.

§ 6 Beitrags- und Finanzordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen des fünften Abschnittes des Parteiengesetzes.

(2) Ausgabendeckung

Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsstufen der **SO!**, ihrer Vereinigungen und der Sonderorganisationen müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Die Vorstände sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamen Beschlüssen auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen.

(3) Rechenschaftsbericht

Die Partei erstellt einen Rechenschaftsbericht gemäß § 24 Parteiengesetz. Er umfaßt u.a.:

- (1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung Er ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes zu erstellen. In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband, sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je

Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

- (2) Die Kreis-/Bezirksverbände sind verpflichtet, jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres zusammen mit dem Rechenschaftsbericht gemäß Parteiengesetz Zuwendungen des Vorjahres dem Landesverband anzuzeigen.
- (3) Die Einnahmenrechnung umfaßt:
 1. Die Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
 2. Spenden von natürlichen Personen,
 3. Spenden von juristischen Personen,
 4. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und Einnahmen aus sonstiger Tätigkeit,
 5. Einnahmen aus Vermögen,
 6. staatliche Mittel,
 7. Zuschüsse von Gliederungen,
 8. sonstige Einnahmen
 9. Gesamteinnahmen nach Nummern 1 bis 8.
- (4) Die Ausgabenrechnung umfaßt:
 1. Personalausgaben,
 2. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
 3. Ausgaben für allgemeine politische Arbeit,
 4. Ausgaben für Wahlkämpfe,
 5. Zinsen,
 6. sonstige Ausgaben,
 7. Zuschüsse an Gliederungen,
 8. Gesamtausgaben nach Nummern 1 bis 7.
- (5) Die Vermögensrechnung umfaßt:
 1. Besitzposten
 - I. Anlagevermögen
 1. Haus- und Grundvermögen,
 2. Geschäftsstellenausstattung,
 3. Finanzanlagen
 - II. Umlaufvermögen
 1. Forderungen an Gliederungen,
 2. Forderungen auf staatliche Mittel,
 3. Geldbestände,
 4. sonstige Vermögensgegenstände.
 - III. Gesamtbesitzposten
 2. Schuldposten
 - I. Rückstellungen
 1. Pensionsverpflichtungen,
 2. sonstige Rückstellungen.
 - II. Verbindlichkeiten
 1. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen
 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 3. sonstige Verbindlichkeiten
 - III. Gesamte Schuldposten
 3. Reinvermögen (positiv oder negativ)
- (6) Im Übrigen sind bei der Erstellung des Rechenschaftsberichts Die Vorschriften des §24Abs. 5 bis 8 PartG zu berücksichtigen.
- (7) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, sind im Rechenschaftsbericht nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der Partei unberücksichtigt.

- (8) Bei den in §24 Abs. 2 Nr. 4 und 5 PartG genannten Einnahmequellen ist der Reinertrag anzusetzen. Die Ausweisungspflicht nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 5 PartG bleibt unberührt. Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 2 Nr. 7 PartG sind aufzugliedern und zu erläutern, soweit sie bei einer der in § 24 Abs. 1 PartG aufgeführten Gliederung mehr als 5 vom Hundert der Summe der Einnahmen aus den Nummern 1 bis 6 ausmachen.
- (9) Den Wirtschaftsprüfern steht auf allen Ebenen der Partei ein uneingeschränktes Prüfungsrecht im Rahmen der Rechenschaftslegung zu. Die Prüfungen können Stichprobenartig erfolgen.
Der Bundesvorstand legt den jährlichen Finanzrechenschaftsbericht einem Wirtschaftsprüfer zur Prüfung vor. Der geprüfte Bericht ist bis zum 30. September beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.

(4) Spenden

- (1) Die Partei ist berechtigt Spenden anzunehmen. Ausgenommen hiervon sind:
1. Spenden von politischen Stiftungen, Parlamentsfraktionen und –gruppen.
 2. Spenden von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung).
 3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes, es sei denn, daß
 - a) diese Spende aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes befinden, unmittelbar einer Partei zufließen.
 - b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 512 Euro handelt.
 4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten.
 5. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 512 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt.
 6. Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.
- (2) Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10240 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.
- (3) Nach Absatz 1 Satz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(5) Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines regelmäßigen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Die Höhe des Beitrages beträgt bundeseinheitlich 10 Euro pro Monat. Über eine Veränderung der Mitgliedsbeiträge beschließt der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten (z.B. Sozialhilfeempfänger(innen)), Ausnahmen hiervon zu vereinbaren (Sozialklausel).

(6) Beitragsabführungen

Die Mitgliedsbeiträge werden zwischen Bundes- Landes- und Kreisverband im Verhältnis 1:1:3 aufgeteilt. Über eine Veränderung dieses Verteilungsschlüssels kann der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 7 Schiedsgerichte

- (1) Schiedsgerichte werden bei den Landesverbänden und dem Bundesverband gebildet.
- (2) Die Schiedsgerichte sind zuständig für Entscheidungen in:
 - Parteiordnungsverfahren,
 - Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Satzung,
 - Verfahren bei Wahlanfechtungen und Nichtigkeit von Wahlen.
- (3) Für jedes Schiedsgericht werden ein(e) Vorsitzende(r), ein(e) Stellvertreter(in) und drei weitere Mitglieder gewählt.
- (4) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden von Parteitagern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.
- (6) Das Verfahren der Schiedsgerichte regelt die Schiedsgerichtsordnung.

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Verfahren beim Bundesschiedsgericht

Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren beim Bundesschiedsgericht.

§ 2 Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte sind:
 1. Der (die) Antragsteller(in)
 2. Der (die) Antragsgegner(in)
 3. Die Beigeladenen
- (2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluß des Schiedsgerichts. Der Beiladungsbeschluß ist allen Beteiligten zuzustellen.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines (einer) Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

1. alle Parteiorgane und Organe der Vereinigungen,
2. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer(innen) einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
3. Jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist.

§ 4 Anträge und Schriftsätze

- (1) Jeder Antrag ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen.
- (2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sollen in sechsfacher Ausfertigung eingereicht werden.

§ 5 Benennung der von den streitenden Parteien zu benennenden Schiedsrichter(inne)n

- (1) Die streitenden Parteien benennen für das Schiedsgerichtsverfahren je eine(n) Schiedsrichter(in).

- (3) Der (Die) Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung des (der) Schiedsrichters (Schiedsrichterin) eine Ausschußfrist setzen. Wird der (die) Schiedsrichter(in) nicht innerhalb dieser Ausschußfrist benannt, ist der (die) Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer(inne)n eine(n) Schiedsrichter(in) zu benennen. Die Parteien sind über die Folge dieser Fristversäumnis schriftlich zu belehren. Die Belehrung ist zuzustellen.

§ 6 Ablehnung eines Schiedsrichters (einer Schiedsrichterin) wegen Befangenheit

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem (jeder) Beteiligten wegen der
- (2) Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund hierfür vorliegt.
- (3) Der (Die) Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem Ihm (Ihr) der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich der (die) Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm (Ihr) bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.
- (4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts es für begründet erachten.

§ 7 Verfahrensvorbereitung

- (1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des (der) Vorsitzenden.
- (2) Der (Die) Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Termineinladung erfolgt schriftlich. Sie ist den Beteiligten und den von den Parteien benannten Schiedsrichter(inne)n zuzustellen. Sie muß enthalten:
 1. Ort und Zeit der Verhandlung
 2. Den Hinweis, daß bei Fernbleiben eines (einer) Beteiligten in dessen (deren) Abwesenheit entschieden werden kann. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden.
- (3) Der (Die) Vorsitzende kann seine (ihre) Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer(inne)n einem (einer) der gewählten Beisitzer(inne)n übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

§ 8 Alleinentscheid durch die (den) Vorsitzende(n) durch Vorbescheid

- (1) Erweist sich ein Antrag als offenkundig unzulässig oder unbegründet, so kann die (der) Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer(inne)n den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
- (2) Gegen einen Vorbescheid der (des) Vorsitzenden können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids Widerspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 9 Mündliche Verhandlung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.
- (2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von **SO!** öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines (einer) der Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller Beteiligten ist die Verhandlung für jede Person öffentlich.
- (3) Die mündliche Verhandlung wird von der (dem) Vorsitzenden geleitet. Sie (Er) kann diese Aufgabe im Einverständnis mit den gewählten Beisitzer(inne)n einer (einem) der Beisitzer(innen) übertragen.
- (4) Die Mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der – soweit die Beteiligten hierauf nicht verzichten – Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um Ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

- (5) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluß einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.
- (6) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von der (dem) Vorsitzenden und dem (der) Protokollführer(in) zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

§ 10 Entscheidung

- (1) Der Entscheidung des Schiedsgerichts dürfen nur solche Entscheidungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.
- (2) Entschieden wird aufgrund nicht öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Entscheidung ist von den gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

§ 11 Entscheidungsbefugnis

Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. In Parteiordnungsverfahren (vgl. § 2 (6) der Bundessatzung) ist es an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

§ 12 Einstweilige Anordnung

- (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine Einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.
- (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch die (den) Vorsitzende(n) ergehen. Die (der) Vorsitzende soll sich in diesem Falle mit den gewählten Beisitzer(inne)n abstimmen.
- (3) Gegen eine Entscheidung gemäß Abs. (2) kann die (der) Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die (Der) Betroffene ist in dem Beschluß über diese Rechtsmittel zu belehren.

§ 13 Abschließende Regelungen

- (1) Zustellungen
 1. Zustellungen im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Gerichtsvollzieher. Ist ein Beteiligter (eine Beteiligte) anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.
 2. Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der (die) Adressat(in) die Annahme verweigert oder wenn sie einer (einem) Angehörigen ihres (seines) Haushalts übergeben worden ist.
 3. Kann die (der) Beteiligte unter der Anschrift, die sie (er) zuletzt gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Zustellung für die Dauer von einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.
- (2) Kosten
 1. Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.
 2. Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendige Ausgaben können der (dem) Beteiligten auf Antrag erstattet werden.

§ 14 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.
- (2) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Bundesversammlung in Kraft.



Partei für Soziales und Ökologie

Geschäftsordnung für die Bundesparteitage

§ 1 Einberufung des Bundesparteitags

- (1) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einberufen. Die Fristen gelten als gewahrt, wenn die Einladung am Tag des Beginns der Ladungsfrist zur Post gegeben wird.
- (2) Aus der Einladung müssen sich Ort, Zeit und Tagesordnung des Bundesparteitags ergeben. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Delegierten des Bundesparteitags mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn vorliegen.

§ 2 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Bundesvorstand festgelegt. Außerdem werden Anträge, die dem Bundesvorstand 4 Wochen vor der Sitzung vorliegen in die Tagesordnung aufgenommen.

§ 3 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Bundesparteitages ergibt sich aus § 4, Abs. 2 der Satzung

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz bei den Bundesparteitag hat der Bundesvorstand. Er kann für die Versammlungsleitung andere Mitglieder vorschlagen. Über diesen Vorschlag stimmt die Versammlung ab.

§ 5 Beschlußfähigkeit

Ein Bundesparteitag ist beschlußfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 30% der Delegierten anwesend sind. Die Beschlußfähigkeit wird vor Eintritt in die Tagesordnung durch die (den) Vorsitzenden festgestellt. Ist ein Bundesparteitag beschlußunfähig, weil er nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist, so ist eine erneute ordnungsgemäße Einberufung erforderlich. Bei Beschlußunfähigkeit wegen zu geringer Beteiligung der Delegierten kann die Sitzung von der (dem) Vorsitzenden sofort aufgehoben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächst folgende Sitzung verkündet werden. Form und Frist müssen für diese nächste Sitzung nicht eingehalten werden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlußfähig.

§ 6 Erweiterung der Tagesordnung

Zu Beginn eines Bundesparteitages können Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung gestellt werden. Über die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte entscheiden die Mitglieder des Bundesparteitages. Für die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist eine 2/3 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Enthaltungen werden wie Nein – Stimmen gezählt.

§ 7 Beratung der Anträge

- (1) Die Versammlungsleiterin (Der Versammlungsleiter)erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Rednerin (Jeder Redner) darf nur die zur Beratung anstehende Sache behandeln. Die Versammlungsleiterin (Der Versammlungsleiter) kann jederzeit außerhalb der Redefolge das Wort ergreifen.
- (2) Bei jedem Antrag steht das Wort zu Anfang der Beratung der Antragstellerin (dem Antragsteller) zu. Die Mitglieder des Bundesparteitages können auf Antrag die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Anzahl der Wortbeiträge begrenzen. Außerdem können sie beschließen, daß jedes Mitglied des Bundesparteitages nur eine begrenzte Anzahl von Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt hat.

§ 8 Zwischenfragen

- (1) Jedes Mitglied des Bundesparteitages ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die Rednerin (den Redner) zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (2) Auf Befragen der Versammlungsleitung kann die Rednerin (der Redner) die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.
- (3) Die Versammlungsleitung soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 9 Persönliche Erklärungen

- (1) Um Mißverständnisse aufzuklären, um das eigene Abstimmungsverhalten zu begründen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person kann um das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung gebeten werden.
- (2) Das Wort zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist erst nach der Abstimmung, bzw. wenn keine Abstimmung erfolgt, nach der Aussprache über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand zu erteilen. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluß der Aussprache und Schluß der Redeliste

- (1) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung muß die Versammlungsleitung unverzüglich das Wort erteilen; unabhängig von der Tagesordnung und der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige

Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen. Bei Verstößen ist der Rednerin (dem Redner) das Wort zu entziehen.

- (2) Anträge auf Schluß der Aussprache und auf Schluß der Redeliste können nur von Mitgliedern des Bundesparteitages gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Die Versammlungsleitung hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann ein jeweils ein Mitglied des Bundesparteitages für bzw. gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Schluß der Aussprache

- (1) Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor oder ist ein Antrag auf Schluß der Aussprache angenommen worden, erklärt die Versammlungsleitung die Aussprache für geschlossen.
- (2) Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, falls der Wortlaut des Beschlusses von dem ursprünglich begehrten Wortlaut abweicht. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die Frage zur Abstimmung ist so zu stellen, daß mit ja oder nein geantwortet werden kann.
- (3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:
 - a) Ergänzung und Abänderung der Tagesordnung
 - b) Unterbrechung der Sitzung
 - c) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - d) Verweisung an einen Ausschuß
 - e) Vertagung der Sitzung
 - f) Aufhebung der Sitzung
 - g) Schluß der Aussprache
 - h) Schluß der Redeliste
 - i) Begrenzung der Zahl der Rednerinnen (Redner)
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit
 - k) Begrenzung der Dauer der Aussprache
 - l) zur Sache
- (4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag oder den vorliegenden Beschlußvorschlag

abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die Versammlungsleitung.

§ 13 Form der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung erfolgt, soweit nicht abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen oder soweit der Bundesparteitag nichts anderes beschließt, durch Erheben der Hand. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Mitglied des Bundesparteitages oder die Versammlungsleitung, so ist auszuzählen.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds des Bundesparteitages oder der Versammlungsleitung und mit Zustimmung von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Bundesparteitages ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der anwesenden Mitglieder des Bundesparteitages ist geheim abzustimmen. Die geheime Abstimmung geht der namentlichen Abstimmung vor.
- (3) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf jedes Mitglieds des Bundesparteitages und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.
- (4) Geheim abgestimmt wird durch die Abgabe von Stimmzetteln.

§ 14 Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Auf Verlangen eines Mitglieds des Bundesparteitages muß die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen.

§ 15 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses

- (1) Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung bzw. der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Sie kann zu ihrer Unterstützung Stimmzähler(innen) bestimmen.
- (2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses müssen unverzüglich nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig. Sind die Zweifel begründet, muß die Abstimmung und/oder die Auszählung unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die Versammlungsleitung durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die qualifizierte Mehrheit erreicht worden ist.
- (4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:
 - a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie
 - bei einer Wahl Namen nicht vorgeschlagener Personen enthält
 - unleserlich sind
 - mehrdeutig sind
 - Zusätze enthalten
 - durchgestrichen sind

- b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben, wenn
- der Stimmzettel unbeschriftet ist
 - auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft die Stimmenthaltung zum Ausdruck gebracht ist
 - ein Stimmzettel trotz Anwesenheit überhaupt nicht abgegeben wird

§ 16 Verletzung der Ordnung

- (1) Redner(innen), die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, kann die Versammlungsleitung zur Sache rufen. Bleibt dies auch im Wiederholungsfall ohne Erfolg, so kann die Versammlungsleitung der Rednerin (dem Redner) das Wort für den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt entziehen.
- (2) Redner(innen), die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Versammlungsleitung zur Ordnung rufen. Wer sich ungebührlich oder beleidigend äußert, ist zur Ordnung zu rufen.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung ist der Rednerin (dem Redner) das Wort zu entziehen. Einer Rednerin (einem Redner), der (dem) das Wort gemäß Satz 1 entzogen worden ist, kann es in dieser Sitzung nur mit Zustimmung der Mitglieder des Bundesparteitages wieder erteilt werden.
- (4) Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Bundesparteitag ein Mitglied des Bundesparteitages für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen.
- (5) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht den Betroffenen der Einspruch zu. Er ist spätestens drei Wochen nach der Verhängung der Ordnungsmaßnahme einzulegen. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme entscheidet dann der Bundesparteitag in seiner nächsten Sitzung. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. An der Beratung und Beschlußfassung wirken sie nicht mit. Die Entscheidung des Bundesparteitages ist den Betroffenen zuzustellen.

§ 17 Die Niederschrift

- (1) Der Bundesparteitag wählt für die Erstellung der Niederschrift eine Schriftführerin (einen Schriftführer).
- (2) Die Niederschrift muß enthalten:
 - a) Tag, Ort ,Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung
 - b) Die Namen der teilnehmenden Mitglieder

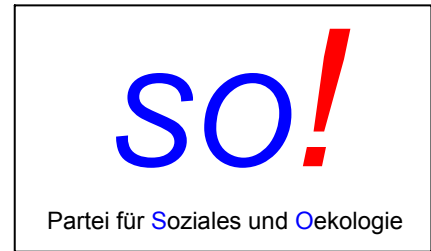
- c) die behandelten Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände, die Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden, den Wortlaut der Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- d) bei Abstimmungen und Wahlen:
 - auf Verlangen eines Mitglieds des Bundesparteitages das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied des Bundesparteitages abgestimmt hat
 - bei Wahlen durch Stimmzettel, die Zahlen der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens
 - die Beanstandung der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- oder Wahlergebnisses gemäß § 15, Abs. 2 der Geschäftsordnung
 - die Erklärung der Versammlungsleitung, daß eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde
- e) Ordnungsmaßnahmen

(3) Die Niederschrift kann eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(4) Die Niederschrift wird von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin (dem Schriftführer) unterzeichnet. Verweigert eine der genannten Personen die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Bundesparteitages zuzuleiten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt sofort nach ihrer Verabschiedung in Kraft.



Programm

Kapitel I

Grundlagen

Grundlage für das Handeln der Partei für Soziales und Ökologie ist die Achtung vor der Würde des Menschen (Die Würde des Menschen ist unantastbar; Grundgesetz, Grundrechte, Abs.1, Satz 1).

Darum setzt sie sich ein für soziale Gerechtigkeit, größtmögliche Freiheit der Einzelnen auf der Grundlage sozialer Verantwortung, solide Staatsfinanzen, eine nachhaltige ökologische Entwicklung und die Sicherung des Friedens mit gewaltfreien Mitteln (vgl. Satzung §1, Abs. 1).

Diese Ziele sind eng miteinander verknüpft und umfassend. D.h., sie wirken in alle politischen Bereiche hinein.

Nur durch soziale Gerechtigkeit und solidarisches Handeln kann verhindert werden, daß radikale Gruppierungen an Einfluß gewinnen und sowohl die Freiheit als auch die Achtung vor der Würde des Menschen gefährden.

Nur mit einer funktionierenden Wirtschaft kann die Arbeitslosigkeit bekämpft und ein ausreichendes Steueraufkommen erreicht werden, um eine weitere Verschuldung der Kommunen, der Länder und des Bundes zu vermeiden und den Spielraum für notwendige Investitionen zu gewährleisten.

Nur bei einer deutlichen Verringerung der Arbeitslosigkeit und mit einem ausreichenden Steueraufkommen kann die soziale Grundsicherung erhalten werden und ist eine dauerhafte Sicherung der Renten in angemessener Höhe möglich.

Ökologisches Handeln bedeutet die Erhaltung unserer Lebensgrundlagen. Der Mensch sollte sich nicht anmaßen, die Natur zu beherrschen und äußerst sorgsam mit den Ressourcen umgehen, die zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist Umwelttechnologie ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Es muß allerdings auch gesehen werden, daß die Bereitschaft in Umwelttechnologie zu investieren, bedeutend größer ist, wenn die Wirtschaft floriert und ausreichende Erträge zur Verfügung stehen.

Größtmögliche Freiheit der Einzelnen, selbst bestimmtes Handeln und die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme an allen politischen Entscheidungen für alle Menschen sind unabdingbare Voraussetzungen für das Funktionieren unserer Demokratie. Wohin eine Einschränkung der Freiheit und Bevormundung führen, wird durch die deutsche Geschichte während der Nazi - Diktatur und des sozialistischen Regimes in der ehemaligen DDR hinreichend dokumentiert.

Krieg bedeutet die schlimmste und krasseste Mißachtung der menschlichen Würde. Krieg bringt Tod und Vernichtung. Historische und kulturelle Werte werden

unwiederbringlich zerstört. Die ökologischen Schäden sind gewaltig und lassen sich auch nach Beendigung des Krieges nur schwer beseitigen und behindern den Wiederaufbau. Deshalb ist die Erhaltung des Friedens mit gewaltfreien Mitteln für die Partei für Soziales und Ökologie besonders wichtig.

Kapitel II

Wirtschaftspolitik

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein rohstoffarmes Land mit hohen Lohnkosten. Hohe Löhne sind notwendig zur Sicherung des Lebensstandards, zur Sicherung der Sozialsysteme und um den Kauf von Waren in der Bundesrepublik zu fördern und damit die Konjunktur zu beleben.

Um trotzdem auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu sein, ist es notwendig, zum einen durch Produkte zu überzeugen, die eine höhere Qualität besitzen als die übliche Massenware und zum anderen den Kostenfaktor Arbeit durch den Einsatz von Computern und Maschinen möglichst gering zu halten und die Lohnnebenkosten zu senken. Dies bedeutet, daß auf Bildung und Forschung ein besonderer Wert gelegt werden muß, daß eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung enorm wichtig ist und daß die Förderung der Begabten und Hochbegabten einen deutlich höheren Stellenwert haben muß, als dies zur Zeit der Fall ist.

Es muß ein Wirtschaftsklima geschaffen werden, bei dem in einem fairen Wettbewerb ständig nach Innovationen und Verbesserungen gesucht wird und sich die besten Lösungen durchsetzen. Dazu müssen bürokratische Hürden abgebaut werden und es muß ein gerechtes Steuersystem eingeführt werden. Gerechtheit bedeutet, daß es so einfach ist, daß es auch ohne ein Studium des Steuerrechts verständlich ist und daß es keine Steuerschlupflöcher gibt. Darüber hinaus müssen die Subventionen abgeschafft werden. Subventionen führen immer zu einer Wettbewerbsverzerrung und sind daher abzulehnen.

Das von Prof. Paul Kirchhof und Mitarbeitern entworfene Steuergesetz entspricht den genannten Anforderungen in besonderem Maße und wird daher von der Partei für Soziales und Ökologie unterstützt.

Kapitel III

Soziales

Das Bild, das die im Bundestag vertretenen Parteien in der augenblicklichen Situation in der Öffentlichkeit abgeben, kann nur als kläglich bezeichnet werden. Es drängt sich der Eindruck auf, daß die bisherigen Regierungen keineswegs das Gesetz des Handelns in Händen hielten, sondern daß sie ganz im Gegenteil von Zufälligkeiten und dem Wohlwollen der Entscheidungsträger in Industrie und Wirtschaft abhängig waren.

Statt der Arbeitslosigkeit werden die Arbeitslosen bekämpft !

Die im Zusammenhang mit der Agenda 2010 von der Regierung geplanten Gesetzesänderungen sind selbst ansatzweise kaum dazu geeignet, die Arbeitslosenzahlen zu senken. Statt dessen wird mit einem riesigen, auch finanziellen Aufwand, die Verwaltung der Arbeitslosen neu organisiert.

Der Kündigungsschutz wird erheblich reduziert. Die Ablehnung von schlecht bezahlten oder weit unter der Qualifikation der Arbeitslosen liegenden Jobs ist nicht mehr möglich. Selbst Minijobs, die so gut wie gar keine finanzielle Verbesserung

der Betroffenen bedeuten, müssen akzeptiert werden. Beim geplanten Arbeitslosengeld II wird der bisherige Freibetrag für in Jahrzehnten erworbenes eigenes Kapital halbiert. Dies bedeutet, daß für viele Bezieher von Arbeitslosenhilfe bereits nach einem Jahr keine Leistungen mehr erfolgen. Hier stellt sich die Frage: Wofür haben die Betroffenen jahrzehntelang in die Sozialversicherung eingezahlt? Es hat den Anschein, als hätten die Parteien im Bundesparlament das Ziel einer nachhaltigen Senkung der Arbeitslosenzahlen aufgegeben. Ansonsten ist nicht verständlich, warum so viel Phantasie entwickelt wird, die Arbeitslosenstatistik zu schönen (z.B. indem die Definition von Arbeitslosigkeit verändert wird und kranke Arbeitslose aus der Statistik ausgesondert werden). Während die „kleinen Leute“ wieder einmal zur Kasse gebeten werden und für die Folgen der verfehlten Finanzwirtschaft der Regierung aufkommen sollen, um (angeblich) einen wirtschaftlichen Aufschwung zu bewirken, werden auf der anderen Seite Steuergeschenke gemacht, die natürlich insbesondere denjenigen zugute kommen, die ohnehin viel haben. Diese Steuergeschenke werden wieder einmal durch weitere Schulden finanziert. Die Regierung verstößt damit eklatant gegen das Gebot solider Staatsfinanzen (siehe Kapitel IV). Als wäre dies alles nicht schon schlimm genug, bietet die Opposition keine sozial verträglichen Alternativen an, sondern fordert Maßnahmen, durch die die Arbeitnehmerrechte noch stärker beschnitten werden.

Um eine deutliche Verringerung der Arbeitslosigkeit zu erreichen muß vor allen Dingen die Benachteiligung der kleinen und mittelständischen Unternehmen beendet werden. Gerade die kleinen und mittelständischen Betriebe haben in der Vergangenheit eine stabilisierende Rolle in Bezug auf die Arbeitslosenzahlen gespielt. Hier wurden die meisten Arbeitnehmer beschäftigt und dafür gesorgt, daß bei einem Abflauen der Konjunktur die Arbeitslosenzahlen nicht allzu stark anstiegen. Obwohl diese Tatsachen bekannt sind und obwohl alle Regierungen der vergangenen Jahre die Unterstützung dieser Unternehmen zugesagt haben, wurde gegenteilig gehandelt. Sowohl bei Ansiedlungen als auch bei Liquiditätsproblemen wurden die großen Konzerne mit immensen Summen unterstützt (siehe z.B. Infineon und Holzmann), während viele kleine und mittlere Betriebe in den Konkurs getrieben wurden. Nicht weil ihnen die Aufträge fehlten, sondern weil sie auf das Geld für erledigte Aufträge zu lange warten mußten und die Banken die dadurch notwendigen Kredite verweigerten. Hier könnte die Regierung handeln (z.B. durch staatliche Kredite oder Ausfallbürgschaften). Die Partei für Soziales und Ökologie hat großes Vertrauen in die Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittelständischen Betriebe, soweit ihnen durch die von uns angestrebte Steuerreform und vor allem durch die Streichung von Subventionen gleiche Wettbewerbschancen eingeräumt werden. Genau so wichtig zum Abbau der Arbeitslosigkeit ist die Einsicht, daß bei einer konsequenten Verringerung des Kostenfaktors Arbeit (vgl. Kapitel II) die zu verteilende Arbeit immer geringer wird. Eine deutliche Senkung der Arbeitslosenzahlen ist daher auf Dauer nur möglich, wenn die Wochenarbeitszeit verringert wird. Hierfür sprechen die erfolgreichen Beschäftigungsmodelle bei VW und Opel und die Erkenntnis, daß bei sinkender Wochenarbeitszeit die Produktivität und damit einer der wichtigsten Faktoren im weltweiten Konkurrenzkampf ansteigt.

Kapitel IV

Solide Staatsfinanzen

Alle Parteien, die in der Vergangenheit an der Regierung waren, also CDU, SPD, FDP und Grüne haben gemeinsam einen Schuldenberg aufgetürmt, der jegliches erträgliche Maß weit überschritten hat. Die Schulden des Bundes haben sich bis zum Ende des Jahres 2003 auf ca. 635 Milliarden Euro aufgehäuft. Die Schulden aller öffentlichen Haushalte gemeinsam betragen ca. 1,3 Billionen Euro. Dies bedeutet, daß hierfür bei einem Zinssatz von 5% über 7 Millionen Euro Zinsen pro Stunde gezahlt werden müssen.

Hierdurch wird nicht nur die Chance zu einem ausgeglichenen Haushalt zu kommen immer schwieriger, vor allem sind auch die Möglichkeiten, durch Investitionen die schwache Konjunktur zu beleben und die Lage auf dem Arbeitsmarkt positiv zu beeinflussen, kaum noch gegeben. Für alle Maßnahmen, die für die Zukunft geplant werden, muß also der klare Grundsatz gelten, daß eine weitere Verschuldung des Bundes und der öffentlichen Haushalte allgemein absolut inakzeptabel ist.

Dringend notwendig sind vor allem ein Abbau der immensen Arbeitslosigkeit (vgl. Kapitel III), eine gerechte Steuerreform (vgl. Kapitel II), eine Rentenreform, die für die bestehenden Probleme eine langfristige Lösung bietet und eine Gesundheitsreform, bei der endlich in unserem Gesundheitssystem die Gesetze der Marktwirtschaft, also Konkurrenz und Preiswettbewerb zum Tragen kommen. Die Ärzte müssen z.B. ihren Gewinn durch das Verschreiben preiswerter Medikamente erhöhen können und die Krankenhäuser müssen davon profitieren, daß die Aufenthaltszeiten der Patienten nicht über das notwendige Maß hinaus verlängert werden.

Wichtig bei allen Überlegungen ist eine Gesamtsicht der verschiedenen Probleme und sozialen Systeme. So macht es keinen Sinn, zur Entschärfung der Probleme in der Rentenversicherung das Rentenalter auf 67 Jahre zu erhöhen, weil dies direkt dazu führt, daß die Probleme auf dem Arbeitsmarkt noch weiter verschärft werden.

Kapitel V

Ökologie

Die Lehre von den Lebewesen und den Beziehungen zueinander ist in den letzten Jahrzehnten immer stärker in das Bewußtsein der Bevölkerung gelangt. Insbesondere durch die Darstellungen des Club of Rome, durch die Anfang der 70er Jahre Wissenschaftler aus verschiedenen Nationen auf die globalen Risiken wie die Klimakatastrophe aufmerksam gemacht haben, wurde die Wichtigkeit, ökologische Belange in allen Lebensbereichen und bei allen politischen Entscheidungen mit im Blick zu haben, deutlich.

Die Partei für Soziales und Ökologie ist sich der entscheidenden Bedeutung der Ökologie für die Zukunft unseres Planeten und der künftigen Generationen bewußt. In allen politischen Bereichen müssen daher nachhaltige Konzepte gefunden werden, die den ökologischen Notwendigkeiten gerecht werden und damit die Grundlage bilden für ein Handeln, das dauerhaft den sozialen und ökonomischen Erfordernissen gerecht wird.

Auch wenn in der Vergangenheit im ökologischen Bereich einiges erreicht wurde, gibt es noch viele Bereiche, in denen ein stärkeres Engagement erforderlich ist. Insbesondere ist die bestehende Regelung zum Ausstieg aus der Atomenergie nur sehr unzureichend. Und das Gezänk, das die Parteien im Bundestag z. Zt. um das Dosenpfand veranstalten, kann nur als Trauerspiel bezeichnet werden.

Die Versiegelung der Landschaft hat nach wie vor ein rasantes Tempo und das Baumsterben hat sich ebenfalls nicht verringert.

Der Tierschutz ist in weiten Bereichen immer noch völlig unzureichend. Daher setzt sich die Partei für Soziales und Ökologie für das Verbandsklagerecht der Tierschutzverbände ein, analog zum Verbandsklagerecht der Naturschutzverbände.

Kapitel VI

Demokratie

Viele Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik sind davon überzeugt, daß ihre Möglichkeiten, auf die Politik unseres Landes Einfluß zu nehmen, äußerst beschränkt sind und daß die Politikerinnen und Politiker oftmals über ein zu geringes Fachwissen verfügen. Demgegenüber verfügen insbesondere die großen Unternehmen und Konzerne durch ihren Wissensvorsprung, durch die Einbindung der Politiker und Politikerinnen in den Aufsichtsräten und durch ihren Einfluß auf die Medien über eine Machtposition, die ihnen nach den Grundsätzen der Demokratie in diesem Umfang eigentlich nicht zusteht.

Die Partei für Soziales und Ökologie setzt sich daher ein für das Volksbegehren und die Volksabstimmung auf Bundesebene. Darüber hinaus wird sie sich bemühen in nächster Zeit folgende Fragen zu klären:

- Ist es richtig, daß Politiker und Politikerinnen in den Aufsichtsräten der Unternehmen sitzen und teilweise enorme Sitzungsgelder erhalten ?
Kann und soll dies geändert werden ?
- Gibt es Möglichkeiten, durch strukturelle Veränderungen sicher zu stellen, daß die Entscheidungen in den Parlamenten mit dem notwendigen Sachwissen gefaßt werden ?

Die Gleichstellung von Frau und Mann ist für die **so!** selbstverständlich. Auf allen Ebenen und in allen Gremien des öffentlichen Lebens ist daher eine paritätische Besetzung anzustreben.

Kapitel VII

Entwicklungspolitik

Die Partei für Soziales und Ökologie legt größten Wert auf Nachhaltigkeit und die Sicherung des Friedens (vgl. Kapitel I). Daher muß Entwicklungspolitik eine zentrale Rolle spielen. Das enorme Bevölkerungswachstum in vielen armen Ländern, das ständige Wachstum der Wüsten und unfruchtbaren Landschaften, das Roden riesiger Waldgebiete und die hemmungslose Ausbeutung von Mensch und Natur aus blanker Profitgier führen nicht nur zu gewaltigen ökologischen Problemen. Sie sind auch die Ursachen für Krieg und Terrorismus. Wenn es nicht gelingt, in den nächsten Jahren wenigstens Lösungsansätze zu finden und die armen Länder an dem Reichtum der Industrienationen teilhaben zu lassen, werden die Folgen verheerend sein.

Wenn wir den Satz :“ Wir haben die Erde von unseren Kindern nur geborgt!“ wirklich ernst nehmen, dann müssen wir uns in diesem Bereich engagieren.